

Gestaltungssatzung Nr. 1000 Gb – Innenstadt Bochum –

Vom _____

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 232) sowie aufgrund der §§ 18-19a und § 23 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 91) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bochumer Innenstadt ist bis heute durch die Großstadtwerdung der 1920er Jahre und durch den einheitlichen Gestaltungswillen des Neuordnungsplanes von Stadtbaurat Clemens Massenberg im Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt. Um die erhaltenen architektonischen Qualitäten und das historisch gewachsene Stadtbild der Bochumer Innenstadt zu stärken, wurde das Gestaltungshandbuch „Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei“ erarbeitet.

Diese Gestaltungssatzung überführt für ein Teilgebiet der Bochumer Innenstadt die Leitlinien aus dem Gestaltungshandbuch in verbindliches Recht.

§ 1 Anordnung, Bestandteile und räumlicher Geltungsbereich

Für den im Folgenden bezeichneten räumlichen Geltungsbereich wird die Gestaltungssatzung Nr. 1000 Gb – Innenstadt Bochum – angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet in der Bochumer Innenstadt und ist durch Umrandung in der Karte „Geltungsbereich und weitere zeichnerische Inhalte“ (Anlage 1) abgegrenzt. In der Karte sind zudem große Geschäftsbauten, Gebäude besonderer Typologie und Gebäude der Nachkriegsmoderne gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Errichtung, Änderung der äußeren Gestalt und Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlagen gem. §§ 60 und 62 BauO NRW, die sich auf den öffentlichen Raum auswirken bzw. vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, sowie für genehmigungspflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum gem. §§ 18 und 19 StrWG NRW und für sonstige Nutzungen gem. § 23 StrWG NRW. Sie trifft Vorschriften für Fassaden, Dächer, Werbeanlagen, Außengastronomie und Warenauslagen im Allgemeinen

sowie für große Geschäftsbauten, Gebäude besonderer Typologie und Gebäude der Nachkriegsmoderne im Speziellen.

- (2) Für nachfolgend aufgeführte Änderungen der äußeren Gestalt von baulichen und sonstigen Anlagen ist der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung eingeschränkt:
1. a) Bei der Erneuerung oder Sanierung von Fassaden ist
§ 5 (Dächer)
nicht anzuwenden.
 - b) Bei der Erneuerung oder dem Rückbau von Fassadenvorbauten sind
§ 4 (Fassaden) Abs. 1 (Allgemeine Regeln) Nrn. 1 und 2, Abs. 2 (Fassadenöffnungen), Abs. 3 (Fassadenmaterial), Abs. 4 (Fassadenfarbigkeit), Abs. 6 (Markisen) und Abs. 7 (Haustechnische Anlagen) sowie
§ 5 (Dächer),
§ 6 (Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung),
§ 7 (Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung) und
§ 8 (Beklebung von Glasflächen)
nicht anzuwenden.
 - c) Bei der Erneuerung von Fenstern sind
§ 4 (Fassaden) Abs. 1 (Allgemeine Regeln), Abs. 3 (Fassadenmaterial), Abs. 4 (Fassadenfarbigkeit), Abs. 5 (Fassadenvorbauten), Abs. 6 (Markisen) und Abs. 7 (Haustechnische Anlagen) sowie
§ 5 (Dächer),
§ 6 (Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung) und
§ 7 (Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung)
nicht anzuwenden.
 - d) Bei der Erneuerung von Dächern sind
§ 4 (Fassaden),
§ 6 (Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung) Abs. 1 (Allgemeine Regeln) Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 (Flachwerbeanlagen), Abs. 3 (Werbeauslager), Abs. 4 (Schriftzüge), Abs. 5 (Werbeanlagen an großen Geschäftsbauten), Abs. 6 (Hinweis und Namensschilder, die keine Werbeanlagen sind) und Abs. 7 (Sonstige Werbeanlagen) sowie
§ 8 (Beklebung von Glasflächen)
nicht anzuwenden.
 - e) Bei der Errichtung oder Erneuerung von Werbeanlagen und Hinweisschildern auf privaten Flächen an oder abseits der Stätte der Leistung sind
§ 4 (Fassaden),
§ 5 (Dächer) und
§ 8 (Beklebung von Glasflächen)
nicht anzuwenden.
 - f) Bei der Anbringung oder Erneuerung von Markisen sind
§ 4 (Fassaden) Abs. 1 (Allgemeine Regeln), Abs. 2 (Fassadenöffnungen), Abs. 3 (Fassadenmaterial), Abs. 4 (Fassadenfarbigkeit), Abs. 5 (Fassadenvorbauten) und Abs. 7 (Haustechnische Anlagen) sowie
§ 5 (Dächer),
§ 6 (Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung),
§ 7 (Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung) und
§ 8 (Beklebung von Glasflächen)
nicht anzuwenden.

2. Bei Nutzungsänderungen sind
§ 4 (Fassaden) Abs. 1 (Allgemeine Regeln), Abs. 2 (Fassadenöffnungen), Abs. 3 (Fassadenmaterial), Abs. 4 (Fassadenfarbigkeit), Abs. 5 (Fassadenvorbauten) und Abs. 7 (Haustechnische Anlagen) sowie
§ 5 (Dächer) und
§ 7 (Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung) nicht anzuwenden.
 3. Beim Anstrich von Fassaden sind
§ 4 (Fassaden) Abs. 1 (Allgemeine Regeln), Abs. 2 (Fassadenöffnungen), Abs. 3 (Fassadenmaterial), Abs. 5 (Fassadenvorbauten), Abs. 6 (Markisen) und Abs. 7 (Haustechnische Anlagen) sowie
§ 5 (Dächer),
§ 6 (Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung),
§ 7 (Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung) und
§ 8 (Beklebung von Glasflächen) nicht anzuwenden.
 4. Bei der Beklebung von Glasflächen sind
§ 4 (Fassaden),
§ 5 (Dächer),
§ 6 (Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung) und
§ 7 (Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung) nicht anzuwenden.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung liegen, abweichende Festsetzungen enthalten sind.
- (4) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) über Schutz und Pflege von Denkmälern bleiben unberührt. Für Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern gem. §§ 2 DSchG NRW bzw. in deren engerer Umgebung sowie innerhalb von Denkmalbereichen gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 DSchG NRW gelten gesonderte, u. U. von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Bestimmungen und Satzungen, die im Rahmen der Erlaubnispflichten gem. DSchG NRW zu prüfen sind.

§ 3 Begriffe

1. Als Werbeanlagen gelten alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 BauO NRW. Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dienen der Eigenwerbung. Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem der Gegenstand, für den geworben wird, entweder hergestellt (Produktionsstätte), angeboten (Verkaufsstätte), gelagert, repariert oder verwaltet (Dienstleistung) wird.
3. Werbeanlagen abseits der Stätte der Leistung dienen der Fremdwerbung und sind nicht auf dem Grundstück angebracht, auf dem das Gewerbe oder der Beruf ausgeübt wird, dem die Werbung gilt. Sie können wechselnder Fremdwerbung (z. B. analog für Plakatanschlag oder mit umlaufenden Motiven sowie elektronisch/digital

- mit i. d. R. rhythmisch wechselnden Motiven) oder dauerhafter Fremdwerbung dienen.
4. Flachwerbeanlagen sind flächig zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen.
 5. Werbeausleger sind von der Gebäudefassade auskragend angebrachte Werbeanlagen.
 6. Einzelbuchstaben sind einzeln gesetzte Buchstaben, die materiell nicht miteinander verbunden sind.
 7. Eine Leuchtkörperwerbeanlage ist ein von innen beleuchteter Körper, auf dem Werbung angebracht ist.
 8. Mobile Werbeträger sind bewegliche Aufsteller/Werbetafeln.
 9. Große Geschäftsbauten sind Kauf- und Warenhäuser oder Einkaufszentren, die eine Einzelhandelsnutzung i. d. R. über mehrere Geschosse und zu mindestens zwei Straßenräumen eine Hauptfassade aufweisen. Ein Kauf- und Warenhaus ist ein großes Einzelhandelsgeschäft, in dem Warensortimente in besonderer Tiefe oder Breite angeboten werden. Ein Einkaufszentrum ist eine als Einheit geplante, errichtete und verwaltete oder gewachsene Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben.
 10. Fassadenvorbauten sind Kragplatten, Vordächer, Balkone und Altane.
 11. Kragplatten sind Überdachungen, die stützenfrei aus der Fassade auskragen.
 12. Vordächer sind an ein Gebäude angebaute Dächer.
 13. Altane sind vom Erdboden aus gestützte balkonartige Anbauten.
 14. Markisen sind auskragend an einem Gebäude befestigte Konstruktionen mit Tuchbespannung, die aufrollbar oder einfaltbar ist, meist mit beweglichen Gelenk- oder Fallarmen. Pergolamarkisen weisen statt beweglicher Arme eine feste Pergola-Konstruktion auf, über die die Tuchbespannung gespannt und aufgerollt wird.
 15. Loggien sind Öffnungen der Fassade, die innerhalb des Gebäudegrundrisses liegen und dreiseitig umschlossen sind.
 16. Umwehrungen sind bauliche Vorrichtungen an Loggien, Balkonen oder Altanen, die das Abstürzen auf tiefer liegende Flächen verhindern.
 17. Die Attika ist eine Erhöhung der Außenwand über den Rand eines Flachdaches hinaus.
 18. Die lichte Höhe beschreibt die nutzbare Höhe eines Raumes.
 19. Außengastronomie bezeichnet Freisitze, die zu einem Gastronomiebetrieb gehören. Dazu zählen insbesondere Tische, Sitzgelegenheiten und Schirme.
 20. Bodenhülsen sind in den Boden versenkt eingebaute Vorrichtungen zur Befestigung von Schirmen oder ähnlichem.
 21. Freistehende Überdachungen sind insbesondere Segel, Zelte, Pavillons oder Schirme.
 22. Ladenlokale sind Geschäftsräume von Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieben.
 23. Parklets sind Stadtmöbel auf umgenutzten Parkplatzflächen zur Erweiterung des Gehwegs für Aufenthaltszwecke.
 24. Öffentlicher Raum ist die räumliche Konstellation aus öffentlichen Verkehrsräumen oder Grünflächen und angrenzenden Gebäuden.
 25. Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offenstehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

§ 4 Fassaden

(1) Allgemeine Regeln

1. Fassaden sind seitlich durch Wandpfeiler zu begrenzen.
2. Fassadeöffnungen an vertikal gegliederten Gebäuden sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen. Fassadeöffnungen

gen an Gebäuden mit horizontalen Gliederungselementen müssen untereinander vertikale Bezüge aufweisen.

3. Gebäude, die aus verschiedenen Gebäudeteilen bestehen, aber architektonisch eine Einheit darstellen, sind in Material, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu gestalten.
4. Sollten bei Neu- oder Umbaumaßnahmen mehrere Grundstücke vereinigt werden, so müssen Fassadenabschnitte gebildet werden, damit das Erscheinungsbild der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung bei der Fassadengestaltung ablesbar bleibt. Dies gilt auch für Fassadenvorbauten.

(2) Fassadenöffnungen

1. Fenster und Schaufenster sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszubilden. Bandartige Fenster und Schaufenster (im liegenden Format) sind mit vertikaler Gliederung auszubilden, so dass hochrechteckige Formate entstehen.
2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind mit axialem Bezug zu den Fensteröffnungen im Obergeschoss anzuordnen und seitlich durch Wandpfeiler zu begrenzen.
Davon abweichend sind Schaufenster auch im 1. Obergeschoss zulässig, wenn sie in einem hochrechteckigen Format ausgebildet werden sowie in ihrer Positionierung und in ihrem Maßstab Bezug zu den Fensteröffnungen der darüber liegenden Geschosse aufnehmen.
3. Abweichend von Nr. 2 sind bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne bauzeitlich typische Schaufensterbänder und auskragende Schaufensterkästen im 1. Obergeschoss zulässig, soweit diese im Bestand vorhanden sind.
4. Geschossübergreifende Schaufenster sind unzulässig.
5. Bei Loggien sind Umwehrungen nur aus Metallstäben, einer transparenten, hellen Glasfüllung oder aus dem Material der Hauptfassade zulässig.

(3) Fassadenmaterial

1. Fassaden sind aus Naturstein, Naturwerkstein, Ziegel oder glattem Putz herzustellen.
2. Zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Materialien ist Betonwerkstein zulässig, wenn er hinsichtlich seiner Oberflächenstruktur mit Naturstein vergleichbar ist.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Materialien ist Keramik zulässig, wenn ihr Anteil 20 % der zugehörigen Fassadenseite (ohne Fensterflächen) nicht überschreitet. Davon abweichend gilt bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne diese Beschränkung nicht, sofern bauzeitlich ein höherer Anteil an Keramik vorhanden ist. Eine Wiederherstellung eines ursprünglich vorhandenen Keramikanteils ist zulässig.
4. Abweichend von Nr. 1 sind die Fassaden von Gebäuden besonderer Typologie ausschließlich in Naturstein oder Naturwerkstein herzustellen. Die Vorschriften der Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.
5. Im Erdgeschoss ist an Fassaden im Bestand vorhandener Naturstein oder Naturwerkstein zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei der Wiederherstellung kann auch Betonwerkstein gem. Nr. 2 verwendet werden.

(4) Fassadenfarbigkeit

1. Bei Putzfassaden sind nur helle Farben mit einem Weißanteil von mind. 80 %, einem Schwarzanteil von max. 10 % und einem Buntanteil von max. 10 % aus dem Farbbereich G80Y bis Y40R nach dem Natural Color System (NCS) ¹ herzustellen.

¹ Das Natural Color System wird bei der Stadt Bochum während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

- Gliedernde oder plastische Fassadenteile können durch Beimischung von Schwarz- oder Weißanteilen farblich abgesetzt werden.
2. Bei Fassaden aus Naturstein, Naturwerkstein, Betonwerkstein oder Keramik sind nur sandfarbene, hellgelbe oder hellbeige Farben zulässig. Davon abweichend ist bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne vorhandene oder wiederhergestellte Keramik gem. Abs. 3 Nr. 3 auch in ursprünglich vorhandenen Farben zulässig.
 3. Bei Ziegelfassaden sind nur sandfarbene, hellgelbe oder hellbeige Farben zulässig.
- (5) Fassadenvorbauten
1. Fassadenvorbauten (Kragplatten, Vordächer, Balkone und Altane) dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und müssen eine lichte Höhe über Straßenoberfläche von mindestens 2,50 m aufweisen.
 2. Vordächer oder Kragplatten sind nur transparent aus Glas oder Acryl sowie aus Beton oder Metall mit einer Stärke von max. 0,25 m zulässig. Bei Vordächern gilt dieses Maß ohne Befestigungs konstruktion.
 3. Bei Balkonen und Altanen sind Umwehrungen nur aus Metallstäben oder mit einer transparenten, hellen Glasfüllung zulässig. Unzulässig sind insbesondere geschlossene Umwehrungen aus Metall oder einem anderen nichttransparenten Material.
- (6) Markisen
1. Markisen dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Bei Gastronomiebetrieben kann dieses Maß ausnahmsweise bis max. 3,00 m überschritten werden. Markisen müssen auch in ausgefahrenem Zustand an allen Stellen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m (gemessen ab Unterkante) über Straßenoberfläche aufweisen.
 2. Markisen sind nur oberhalb der Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenoberfläche zulässig.
 3. Als Material für Markisen sind nur einfarbige und ungemusterte Stoffe zulässig. Grelle, fluoreszierende und glänzende Stoffe sowie werbende Aufschriften sind unzulässig.
 4. Markisen an oder unterhalb von Kragplatten oder Vordächern sind unzulässig.
 5. Korbmarkisen und Pergolamarkisen sind unzulässig.
- (7) Haustechnische Anlagen
- Haustechnische Anlagen (z. B. Antennen, Satellitenempfänger, Klimaanlage, Lüftungsanlagen) sind an den dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassaden unzulässig.

§ 5 Dächer

- (1) Die Dacheindeckung von geneigten Dächern (Dachneigung mehr als 15°) ist in hell- bis dunkelgrauen oder graubraunen bis braunen Farben auszuführen. Glänzende Metalle oder reflektierende Glasuren sind unzulässig. Abweichend hiervon sind Solarziegel zulässig.
- (2) Dachaufbauten (z. B. Dachgauben) sind auf die Fassadengliederung zu beziehen, d. h. sie sind an vertikalen Achsen der darunterliegenden Fassadenöffnungen zu orientie-

ren, in ihrer Größe aufeinander abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Achse anzuordnen. § 32 Abs. 5 BauO NRW bleibt unberührt.

- (3) Unterschiedliche Formen von Dachgauben an einem Gebäude sind unzulässig.
- (4) Haustechnische Anlagen (z. B. Antennen, Satellitenempfänger, Klimaanlage oder Lüftungsanlagen) sind an den dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Dachseiten unzulässig. Auf Flachdächern müssen sie mindestens um ihre eigene Höhe von der Attika zurücktreten.

§ 6 Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung

- (1) Allgemeine Regeln
 - 1. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden und ausschließlich in Form von Flachwerbeanlagen oder Werbeauslegern zulässig.
 - 2. Pro Nutzungseinheit sind maximal eine Flachwerbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Dies gilt bei Nutzungseinheiten, die zwei Fassadenseiten haben (u. a. bei Eckgebäuden), je Fassade.
 - 3. Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
 - 4. Werbeanlagen dürfen charakteristische Fassadengliedernde Elemente (wie z. B. Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer) nicht überdecken.
 - 5. An Seiten- und Brandwänden sowie auf Dächern, an Schornsteinen und oberhalb der Attika sind Werbeanlagen unzulässig.
- (2) Flachwerbeanlagen
 - 1. Flachwerbeanlagen sind nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder verketteten Einzelbuchstaben sowie ergänzenden Logos zulässig. Sie sind mittels einer Trägerschiene oder auf einer Trägerplatte an der Fassade anzubringen.
 - 2. Insbesondere Leuchtkörperwerbeanlagen sind unzulässig.
 - 3. Flachwerbeanlagen sind unbeleuchtet, selbstleuchtend sowie von hinten beleuchtet zulässig. Eine indirekte Beleuchtung von Flachwerbeanlagen durch auskragende Strahler ist unzulässig.
 - 4. Flachwerbeanlagen sind horizontal am Gebäude anzubringen. Sie sind nur zwischen den Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und den Fensteröffnungen des 1. Obergeschosses höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenebene zulässig.
 - 5. Flachwerbeanlagen haben folgende Maße einzuhalten:
 - Höhe max. 0,80 m (dabei bleiben die Ober- und Unterlängen von Buchstaben unberücksichtigt),
 - Breite max. 4,00 m bzw. 60 % der Breite der Gebäudefront.Flachwerbeanlagen haben folgende Abstände einzuhalten:
 - Mindestens 0,25 m zur seitlichen Außenkante eines Gebäudes,
 - mindestens 0,50 m zwischen zwei Flachwerbeanlagen,
 - mindestens 0,10 m zu Fensteröffnungen und Fassadengliedernden Elementen (wie z. B. Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone oder Vordächer).
 - 6. Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 sind Flachwerbeanlagen an der Vorderseite oder auf einer Kragplatte zulässig, wenn die Kragplatte höchstens 1,50 m auskragt und die Einzelbuchstaben auf einer Trägerschiene angebracht werden.
- (3) Werbeausleger
 - 1. Werbeausleger sind rechtwinklig an der Fassade anzubringen und müssen einen Abstand von mind. 0,25 m zur seitlichen Außenkante eines Gebäudes einhalten.

2. Werbeausleger haben folgende Maße einzuhalten:
 - Höhe max. 1,00 m,
 - Breite max. 1,00 m (inklusive Befestigung),
 - Tiefe max. 0,25 m.
 3. Werbeausleger sind nur unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenoberfläche zulässig. Werbeausleger an Wandpfeilern müssen an deren Mittelachse montiert werden. Werbeausleger müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m (gemessen ab Unterkante) über Straßenoberfläche aufweisen.
 4. Werbeausleger an Vordächern, Kragplatten oder Markisen sind unzulässig.
 5. Werbeausleger sind unbeleuchtet oder selbstleuchtend zulässig. Eine indirekte Beleuchtung der Werbeausleger durch auskragende Strahler ist unzulässig.
 6. Werbeausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder anderen Körpern sind unzulässig.
- (4) Schriftzüge
Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Schriftzüge, die keine Werbeanlagen sind.
- (5) Werbeanlagen an großen Geschäftsbauten
1. Für große Geschäftsbauten sind Abweichungen nach Maßgabe der Punkte 2 und 3 zulässig, wenn der Stadt ein gebäudebezogenes Werbekonzept für alle zum öffentlichen Raum orientierten Fassadenseiten vorgelegt wird. Dieses muss mindestens Aussagen zur Anzahl, zum Ort der Anbringung, zur Art und zum Farbton der Werbeanlagen sowie deren Abmessungen enthalten. Dem Konzept sind farbige Ansichten der jeweiligen Fassadenseiten und eine Erläuterung beizufügen.
 2. Bei Kauf- und Warenhäusern sind folgende Abweichungen zulässig:
 - Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 (Anzahl) sind eine Flachwerbeanlage und ein Werbeausleger je Eingang und Fassadenseite zulässig.
 - Abweichend von Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 (Ort der Anbringung) ist für Flachwerbeanlagen auch ein Anbringungsort direkt oberhalb des jeweiligen Eingangs zulässig.
 - Abweichend von Abs. 2 Nr. 5 (Maße) ist für Flachwerbeanlagen eine Höhe von max. 1,20 m zulässig.
 3. Bei Einkaufszentren sind folgende Abweichungen zulässig:
 - Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 (Anzahl) ist pro Nutzungseinheit ohne direkten Eingang vom öffentlichen Verkehrsraum eine Flachwerbeanlage je Fassadenseite zulässig. Diese Flachwerbeanlagen sind in einer Gruppe oder Reihe zusammenzufassen und dürfen max. 20% der zugehörigen Fassadenseite bedecken.
 - Für Werbeanlagen von Nutzungseinheiten mit direktem Eingang vom öffentlichen Verkehrsraum gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 4.
 - Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 (Anzahl) sind für den Eigennamen des Einkaufszentrums je Eingang eine Flachwerbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Die Flachwerbeanlage darf außerhalb der o. g. Gruppe oder Reihe angebracht werden und darf abweichend von Abs. 2 Nr. 5 (Maße) eine Höhe von max. 1,20 m aufweisen. Abweichend von Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 (Ort der Anbringung) ist für die Flachwerbeanlage auch ein Anbringungsort direkt oberhalb des jeweiligen Eingangs zulässig.
 - Alle Werbeanlagen sind in einem einheitlichen, nicht grellen Farbton zu gestalten.

- (6) Hinweisschilder, die keine Werbeanlagen sind
Für jede Nutzungseinheit in einem Gebäude ist nur ein Hinweisschild je Eingang zulässig. Sofern an einem Eingang mehrere Hinweisschilder angebracht sind, sind diese zusammenzufassen und hinsichtlich Größe, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- (7) Sonstige Werbeanlagen
 - 1. Sonstige Werbeanlagen, insbesondere großflächige Plakate, Poster, Banner, Fahnen oder skulpturale Werbefiguren, sind unzulässig.
 - 2. Akustische und akustisch unterstützte Werbung ist unzulässig.
 - 3. Animierte Werbeanlagen, Werbeanlagen als Lichtprojektionen und in beweglicher Ausführung (z. B. Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder, Bildschirme, Monitore) sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die Teil einer Schaufenstergestaltung sind.

§ 7 Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 gelten auch für Werbeanlagen auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung.

§ 8 Beklebung von Glasflächen

- (1) Die Beklebung von Glasflächen, insbesondere der von Schaufenstern, Eingangstüren oder sonstigen Fassadenöffnungen, ist unzulässig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Beklebung von Glasflächen im Erdgeschoss zulässig, wenn sie max. 20 % der Glasfläche je Fassadenöffnung bedeckt. Bei Spielhallen ist eine vollständige Beklebung der Glasflächen in einer einheitlichen, nicht grellen Farbe zulässig. Auf der Beklebung ist Werbung zulässig, wenn sie max. 20% der Glasfläche bedeckt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist eine Beklebung von Glasflächen im Erdgeschoss bei besonderen Werbeaktionen, Umbaumaßnahmen oder Leerstand zulässig. Auf der Beklebung ist Werbung zulässig, wenn sie max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Fassadenöffnung bedeckt.
- (4) Eine Beklebung ist nur auf der Innenseite einer Glasfläche zulässig. Eine Beklebung nach Abs. 3 ist hiervon ausgenommen.
- (5) Die Vorschriften gemäß der Abs. 1 bis 4 gelten auch für das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen.

§ 9 Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Im öffentlichen Verkehrsraum sind Werbeanlagen einschließlich mobiler Werbeträger unzulässig. Davon abweichend können sie im Rahmen eines Werbekonzessionsvertrages mit der Stadt Bochum zugelassen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind gem. der §§ 6 und 7 zulässige Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum zulässig, wenn sie in diesen lediglich hineinragen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 sind Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie Fahnen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum zulässig.

§ 10 Außengastronomie

- (1) Die Außengastronomie ist den Ladenlokalen räumlich unmittelbar zuzuordnen.
- (2) Zwischen der von der Außengastronomie beanspruchten Fläche und Fassaden, Einfriedungen, Bordsteinkanten oder sonstigen begrenzenden Elementen muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleiben. Der Durchgang kann sich auch innerhalb der von der Außengastronomie beanspruchten Fläche befinden.
- (3) Als Möblierung sind nur Sitzmöbel und Tische aus jeweils einer Serie bzw. ein einheitlicher Schirmtyp pro Gastronomiebetrieb zulässig.
- (4) Als freistehende Überdachungen sind nur Schirme zulässig. Diese sind in Bodenhülsen einzulassen. Schirmständer sind ausnahmsweise zulässig, wenn Bodenhülsen aus technischen Gründen nicht umsetzbar sind. Schirme sind einfarbig zu gestalten. Grelle Farben sind unzulässig.
- (5) Windschutzwände sind nur transparent aus Glas oder Acryl mit einer Höhe von max. 1,60 m zulässig. Eine Beklebung der Windschutzwände ist unzulässig.
- (6) Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten oder Holzbeplankung) und Podeste sind unzulässig. Abweichend hiervon sind Parklets zulässig.

§ 11 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind nur unmittelbar vor dem dazugehörenden Ladenlokal zulässig.
- (2) Gerechnet von der Haus- bzw. Geschäftsfront dürfen Waren nur in einer Tiefe von max. 0,90 m zur Straßenmitte hin ausgelegt werden. Davon abweichend gilt für die Auslage von Obst, Gemüse oder Blumen eine maximale Tiefe von 1,50 m. Zwischen der von der Warenauslage beanspruchten Fläche und Bordsteinkanten oder sonstigen begrenzenden Elementen muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleiben.
- (3) Die Höhe der Warenauslagen darf max. 1,10 m betragen. Davon abweichend darf für Karten- oder Zeitungsständer die max. Höhe 1,60 m betragen.
- (4) Warenauslagen müssen einheitlich gestaltet sein. Die Anbringung von Warenauslagen an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern oder Türen ist unzulässig.

§ 12 Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können ggfls. befristet in Anwendung des § 69 BauO NRW insbesondere gewährt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BauO NRW, vereinbar sind.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 86 Abs.1 Ziff. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 bis 8 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorgaben aus §§ 9 bis 11 dieser Satzung werden nach den hierzu geltenden Bestimmungen des StrWG NRW geahndet.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.10.2021 außer Kraft.